

BERUFLICHE VORSORGE AUSTRITTSMELDUNG/ANMELDUNG ZUR WEITERVERSICHERUNG (ART. 47A BVG)

Firma

Vertrags-Nr.*

Versicherten-Nr.*

* Felder können durch die Allianz Suisse Leben ergänzt werden

ANGABEN ZUR PERSON

Name				Vorname	
Strasse, Nr.				PLZ, Ort	
Geburtsdatum				AHV-Nr.	
ledig	geschieden ¹	verwitwet ¹			
verheiratet seit				in eingetragener Partnerschaft seit	
Austritt per					
	Datum der arbeitsrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses				
Ist die Person im Zeitpunkt des Dienstaustrittes voll arbeitsfähig?				ja	nein ²
Falls nein , infolge					
Krankheit	Unfall	Mutterschaft (Mutterschaftsurlaub)		Krankheit (in Zusammenhang mit der Schwangerschaft)	
Grad der Arbeitsunfähigkeit (%)				arbeitsunfähig seit	

ANMELDUNG ZUR WEITERVERSICHERUNG (ART. 47A BVG) → durch die versicherte Person auszufüllen, falls erwünscht

Möglich für Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde (bitte Nachweis belegen) und die keiner neuen Vorsorgeeinrichtung beitreten. Geht die Anmeldung nicht spätestens 30 Tage nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung ein, ist die Weiterversicherung ausgeschlossen. In der Weiterversicherung finanziert die versicherte Person den gesamten Jahresbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) selber. In den Kästchen die gewünschte Art der Weiterversicherung ankreuzen:

Spar- und Risikoversicherung Nur Risikoversicherung

© Für mehr Informationen siehe Merkblatt «Weiterversicherung bei aufgelöstem Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr (Art. 47a BVG)» unter www.allianz.ch/bvg-versicherte sowie Anhang zum Vorsorgereglement unter: www.allianz.ch/bvg-dokumente

ANGABEN ZUM ERHALT DES VORSORGESCHUTZES → durch die austretende Person oder den Arbeitgeber auszufüllen

Übertragung der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers:

→ bei Eingehen eines neuen Arbeitsverhältnisses zwingend

Neuer Arbeitgeber	Strasse, Nr.
Vertrag Nr.	PLZ, Ort

Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers (bitte Einzahlungsschein belegen):

Vorsorgeeinrichtung	Postkonto-Nr.
Bank, PLZ, Ort	
Bankkonto-Nr. oder IBAN und BIC	

ERHALT DES VORSORGESCHUTZES IN ANDERER FORM → wenn kein neues Arbeitsverhältnis eingegangen wird, der Vorsorgeschutz jedoch erhalten bleiben soll

Die Austrittsleistung soll an folgende individuell ausgewählte Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden
bitte Antrag und Einzahlungsschein belegen

Name / Adresse der Freizügigkeitseinrichtung

Wird uns keine neue Freizügigkeitseinrichtung gemeldet, überweisen wir die Austrittsleistung frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Austritt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

UNTERSCHRIFTEN → Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt.

Ort und Datum

Unterschrift der austretenden / weiter zu versichernden Person

Ort und Datum

Stempel / Unterschrift des Arbeitgebers oder der Stiftung

¹ Gilt sinngemäss sowohl für die eheliche Gemeinschaft als auch für die eingetragene Partnerschaft

² Falls noch nicht gemeldet, füllen Sie bitte gleichzeitig das Formular «Meldung einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit» aus und stellen Sie uns dieses unterzeichnet zu.

Haben Sie in den letzten 3 Jahren steuerbegünstigte Einkäufe in die Vorsorgeeinrichtung getätigt?

ja nein Datum Betrag (CHF)

Ich beantrage eine Barauszahlung der vollen Freizügigkeitsleistung:

da ich den Wirtschaftsraum Schweiz und Fürstentum Liechtenstein in ein EU bzw. EFTA-Land verlasse und ich keiner obligatorischen Sozialversicherung angehöre; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde und das Antragsformular der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds www.verbindungsstelle.ch beilegen)

da ich den Europäischen Wirtschaftsraum (EU bzw. EFTA) definitiv verlasse; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde beilegen)

da ich eine **selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb*** aufnehme und somit der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehe; (bitte Kopie der Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen)

da die Freizügigkeitsleistung weniger als 1 Jahresbeitrag (Arbeitnehmeranteil) beträgt. (Höhe des Jahresbeitrages kann dem persönlichen Ausweis entnommen werden)

* Eine selbstständige Erwerbstätigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt,
– Wenn daneben keine andere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird;
– Wenn daneben zwar eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, deren Einkommen und Arbeitspensum jedoch kleiner sind als das Einkommen und das Arbeitspensum der aufzunehmenden selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Ich beantrage eine Barauszahlung des überobligatorischen Teils der Austrittsleistung, und für den obligatorischen Teil die Erhaltung des Vorsorgeschutzes an der Austrittsleistung in anderer Form gemäss den Angaben auf Seite 1:

da ich den Wirtschaftsraum Schweiz und Fürstentum Liechtenstein in ein EU- bzw. EFTA-Land verlasse und dort der obligatorischen Sozialversicherung angehöre; (bitte behördliche Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde beilegen)

da ich als Grenzgänger/in meine Erwerbstätigkeit im Wirtschaftsraum Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufgebe; (bitte Bestätigung der Fremdenpolizei beilegen)

ZAHLSTELLE FÜR BARAUSZAHLUNG → bitte Einzahlungsschein beilegen

Postkonto-Nr. Kontoinhaber
Bankkonto-Nr. Name der Bank
Clearing-Nr. PLZ, Ort
IBAN und BIC

UNTERSCHRIFTEN BEI BARAUSZAHLUNG

→ Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bestätigt

Ort und Datum Unterschrift der austretenden Person

Sein / Ihr Einverständnis für die Barauszahlung erklärt/erklären

Ort und Datum Unterschrift des Ehegatten oder der Partnerin / des Partners einer eingetragenen Partnerschaft

Ort und Datum Unterschrift des Pfandgläubigers; falls Leistungen für Wohneigentum verpfändet sind

HINWEISE

- Kapitalbezug innerhalb von 3 Jahren nach Einkauf ist unzulässig. Dies gilt in steuerlicher Hinsicht unabhängig davon, ob das Kapital aus dem letzten Einkauf resultiert, sowie - angesichts mehrerer gleichzeitiger Vorsorgeverhältnisse einer versicherten Person – unabhängig davon ob der Kapitalbezug aus ein und derselben oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung erfolgt.
- Falls dennoch ein Kapitalbezug während der Sperrfrist erfolgt, wird der für getätigte Einkäufe geltend gemachte Steuerabzug nachträglich durch die zuständige Steuerbehörde mittels Aufrechnung am steuerbaren Einkommen der versicherten Person aufgehoben.
- Werden bei Arbeitslosigkeit in der Schweiz entsprechende Taggelder ausgerichtet, ist die austretende Person gemäss den BVG-Mindestleistungen für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Die gesamten BVG-Mindestleistungen können bei der Auffangeinrichtung versichert werden.
- Tritt eine austretende Person aus der Sammelstiftung aus und verlässt die Schweiz (inkl. FL) definitiv, um in einem EU- oder EFTA-Staat Wohnsitz zu nehmen, fließt der obligatorische BVG-Teil ihrer Austrittsleistung in eine Freizügigkeitspolice, sofern sie im neuen Staat einer Sozialversicherung obligatorisch untersteht; diese Mittel kann die austretende Person frühestens fünf Jahre vor der ordentlichen Pensionierung gemäss AHV bar beziehen. Für den überobligatorischen Teil kann sie wie bis anhin unter Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen einen Antrag auf Barauszahlung stellen.

BEILAGEN BEI BARAUSZAHLUNG

- Vorerwähnte Beilagen
- Eine aktuelle amtliche Bescheinigung des Zivilstandes für ledige, geschiedene * und verwitwete * Personen.
- Kopie eines gültigen amtlichen Dokumentes z.B. Pass oder Identitätskarte des Ehegatten *. Bei Kapitalauszahlungen ab CHF 30 000 ist die Unterschrift des Ehegatten* amtlich beglaubigen zu lassen oder die Unterzeichnung bei einer Allianz Suisse-Agentur unter Vorlage amtlicher Dokumente vorzunehmen.
- * Gilt sinngemäss sowohl für die eheliche Gemeinschaft als auch für die eingetragene Partnerschaft

Bitte senden Sie diese Erklärung an Ihre Betreuungsstelle

